


**ARGE SCHULDNERBERATUNGEN**

Dachorganisation der Schuldnerberatungen Österreichs

An das  
 Bundesministerium für Justiz  
 Mag. Markus Sonnleitner  
 Museumstraße 7  
 1070 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl. ....	101 .....-GE / 19. C.8
Datum:	17. Nov. 1998
Verteilt	18.11.98

Linz, 16.11.98

***GZ 13.018/46-I.5/1998 - Entwurf des Insolvenzverwalter-Entlohnungsgesetzes  
 Stellungnahme der ARGE Schuldnerberatungen***

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ARGE Schuldnerberatungen gibt zum vorliegenden Entwurf eines Insolvenzverwalter-Entlohnungsgesetzes folgende Stellungnahme ab:

Die bevorrechteten Schuldnerberatungen unterstützen die Intention dieses Entwurfs, die Verfahrenskosten insbesondere für das Schuldenregulierungsverfahren österreichweit einheitlich zu gestalten. Für gefährlich halten wir dabei das Abstellen des Zuspruchs der Kosten der Gläubigerschutzverbände auf ihre Anwesenheit im Verfahren und die Entkoppelung von der Prüfung der Zweckmäßigkeit bzw. des Verfahrensergebnisses.

**Allgemeines / Kostenhürde**

Wir halten es für unabdingbar, im Konkursverfahren die Kosten so gering wie möglich zu halten. Gerade im Schuldenregulierungsverfahren sind Verfahrenskosten (bei sozial- und einkommensschwachen Haushalten) oft ein Hindernis für die Eröffnung bzw. auch für den erfolgreichen Abschluß des Verfahrens. Zum anderen leidet durch hohe Kosten auch die Befriedigungsquote der Gläubiger.

Eine Erhöhung von Verfahrenskosten wäre nur mit einer gleichzeitigen Entschärfung oder Abkehr von der Mindestquoten im Abschöpfungsverfahren vereinbar, um nicht weiterhin klassische Zielgruppen des „Privatkonkurses“ vom Verfahren auszuschließen. Eine künftig günstigere Situation für Schuldner und Gläubiger durch den Wegfall der Veröffentlichungskosten aufgrund der geplanten Insolvenzdatei soll nicht bereits im Voraus kompensiert werden.



## Zu einzelnen Aspekten des IVEG:

### **§ 191 Mindestentlohnung von Masseverwaltern im Schuldenregulierungsverfahren:**

#### **Begriffe**

Die vorgeschlagenen Entlohnung von Masseverwaltern im Schuldenregulierungsverfahren in der Höhe von S 10.500.-- erscheint angemessen. Zu bedenken ist allerdings, daß durch den Begriff Mindestentlohnung der Eindruck entstehen könnte, daß eine Entlohnung in dieser Höhe nur bei Vorliegen eines außergewöhnlich geringen Verfahrensaufwands zuzusprechen wäre. Angesichts des durchschnittlich eher geringen Verfahrensaufwands von Masseverwaltern im Schuldenregulierungsverfahren unterstützt durch die objektive Tatsache, daß die Bestellung von Masseverwaltern kontinuierlich zurückgeht, wäre unser Erachtens eher von der **Entlohnung** (bzw. **Basis- oder Regelentlohnung**) in der Höhe von S 10.500,- zu sprechen.

### **„Belohnung“ (auch hier wäre von einer Entlohnung zu sprechen) der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände:**

#### **Orientierung an der Zweckmäßigkeit**

Problematischer erscheinen den bevorrechteten Schuldnerberatungsstellen aus den Erfahrungen mit der Praxis die Regelungen betreffend die Belohnung der Gläubigerschutzverbände, insbesondere die Abkehr von einer Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Einschreitens (§ 46 KO) im Schuldenregulierungsverfahren.

Genauso wie der Einsatz von Masseverwaltern nicht in jedem Fall als notwendig angenommen wird, sollte auch weiterhin der grundsätzliche Zuspruch der Be- oder Entlohnung der Gläubigerschutzverbände im Schuldenregulierungsverfahren von der Zweckmäßigkeit ihres Einschreitens, unter dem Aspekt der Kostenminimierung, im Interesse der Gläubiger und Schuldner, abhängig bleiben.

Der bisherige § 46 Abs. 1 Z 8 KO gestattete den Konkursgerichten im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden, ob die Tätigkeit der Gläubigerschutzverbände im Verfahren zweckmäßig war und daher eine Be- oder Entlohnung zuzusprechen ist.

Die ARGE Schuldnerberatungen vertritt die Ansicht, daß den Gerichten diese „Zweckmäßigkeitsprüfung“ weiter bleiben sollte, da das Tätigwerden eines bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes nicht per se auch zweckmäßig für das Verfahren sein muß, sondern manchmal schlicht eine Vertretung einzelner Gläubiger vor Gericht bedeutet, die entweder durch Mitgliedsbeiträge, durch Vertretungskosten oder auch beides bereits gedeckt sein kann.

## Orientierung am Verfahrensergebnis

Wie Pkt. 2 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen zu entnehmen ist, war es Praxis bei allen Landesgerichten (Ausnahme: Graz), den Gläubigerschutzverbänden nur bei Zustandekommen eines Zwangsausgleichs („erfolgreiches Konkursverfahren“) eine Belohnung zuzusprechen. Von dieser Praxis wird im Entwurf zum IVEG abgegangen und eine Belohnung grundsätzlich auch bei Verfahren ohne Zwangsausgleich vorgesehen.

Damit werden den Gläubigerschutzverbänden unabhängig vom Zustandekommen eines Zwangsausgleichs oder vergleichbaren Zahlungsplans im Schuldenregulierungsverfahren jedenfalls Kosten zugesprochen und auch die reine Vertretung würde anders als den Rechtsvertretern aus der Masse oder Amtsgeldern! vergütet. Zudem könnten die Gläubigerschutzverbände bei „erfolgreich“ negativem Stimmverhalten im Zahlungsplanverfahren als bestellter Treuhänder im Abschöpfungsverfahren weitere Kosten ansprechen. Es erscheint uns daher in mehrfacher Hinsicht sinnvoll, **keine Entkoppelung des Kostenanspruchs von der Prüfung der Zweckmäßigkeit und des Verfahrensausgangs vorzunehmen.**

Andernfalls ist zu erwarten, daß die geplante Regelung ausschließlich zur Anwesenheitsbelohnung wird, ohne daß in jedem Fall nachvollziehbare Auswirkungen für das Verfahren sichtbar sein müssen.

## Kosten der Gläubigerschutzverbände bei Eigenverwaltung

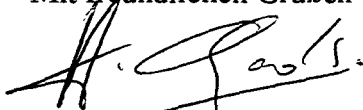
Im Entwurf bleibt offen, wie sich die Belohnung von bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden bei Eigenverwaltung des Schuldners errechnet. Aus Sicht der ARGE Schuldnerberatungen sollte auch hier eine Klarlegung erfolgen und nur bei Zweckmäßigkeit des Einschreitens ein Belohnungsanspruch orientiert am entsprechenden Anteil der Mindestentlohnung eines Masseverwalters als Topf bestehen.

Unbedingt notwendig erscheint gerade im Schuldenregulierungsverfahren die Kosten niedrig zu halten und – vorausgesetzt das Einschreiten war zweckmäßig - durch Topfbildung oder fix zuzusprechende Sätze eine Obergrenze der Verfahrenskosten zu setzen.

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme und ersuchen, unsere Einwände entsprechend zu berücksichtigen und die Regelung der Be- bzw. Entlohnung der Gläubigerschutzverbände im Schuldenregulierungsverfahren zu überdenken bzw. nur von der Kostenseite her festzuschreiben und die grundsätzlichen Kriterien zu belassen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden mit heutigem Datum dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hans W. Grohs  
Geschäftsführer